

**Hauptausschuss**  
**Protokoll Nr. HA/08/2022**

**Umweltausschuss**  
**Protokoll Nr. UA/08/2022**

**über die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses  
gemeinsam mit dem Umweltausschuss  
am 09.11.2022,**

**Ahrensburg, Rettungszentrum, Am Weinberg 2**

Beginn der gemeinsamen Sitzung HA/UA : 19:30 Uhr  
Ende der gemeinsamen Sitzung HA/UA : 20:22 Uhr

**Anwesend**

**Hauptausschuss**

**Vorsitz**

Herr Dr. Toufic Schilling

**Stadtverordnete**

Herr Thomas Bellizzi

Herr Jürgen Eckert

Herr Peter Egan

Herr Uwe Gaumann

i. V. f. Herrn Kleinschmidt

Frau Susanna Hansen

Herr Markus Kubczigk

ab 19:35 Uhr

Herr Detlef Levenhagen

Herr Jochen Proske

Herr Christian Schmidt

i. V. f. Frau Levenhagen

Herr Erik Schrader

Herr Wolfdietrich Siller

i. V. f. Frau Brandt

Herr Benjamin Stukenberg

## **Umweltausschuss**

### **Vorsitz**

Herr Christian Schmidt

### **Stadtverordnete**

Herr Thomas Bellizzi

i. V. f. Frau von Rauchhaupt

Herr Oliver Böge

i. V. f. Frau Schmick

Herr Peter Egan

Herr Uwe Gaumann

Herr Rolf Griesenberg

ab 19:35 Uhr; i. V. f. N. N.

Herr Markus Kubczig

Herr Detlef Levenhagen

i. V. f. Frau Koenig

Frau Susanne Lohmann

Herr Jochen Proske

i. V. f. Herrn Kleinschmidt

Herr Nils Warnick

### **Bürgerliche Mitglieder**

Frau Michaela Knaack

Herr Jan Jasper Lauert

### **Weitere Stadtverordnete, Beiratsmitglieder**

Frau Irmgard Schulz-Wheater

Seniorenbeirat

Frau Jule Niehus

Kinder- und Jugendbeirat

### **Verwaltung**

Herr Eckart Boege

Frau Jasna Makdissi

Herr Marcel Grindel

Herr Peter Kania

Herr Jan Richter

Frau Julia Brötzmann

Protokollführerin (TOP 1 - 10)

Frau Claudia Cornehl

Protokollführerin (TOP 11 - 15)

Rolf Schmidt

### **Gäste**

Frau Benita Leder

GSK Stockmann/zu TOP 5

Herr Dr. Stefan Geiger

GSK Stockmann/zu TOP 5

**Entschuldigt fehlt/fehlen**

**Hauptausschuss**

**Stadtverordnete**

Frau Doris Brandt  
Herr Volkmar Kleinschmidt  
Frau Nadine Levenhagen

**Umweltausschuss**

**Stadtverordnete**

Herr Volkmar Kleinschmidt  
Frau Cordelia Koenig  
Frau Karen Schmick

**Bürgerliche Mitglieder**

Frau Sibylle von Rauchhaupt

### **Behandelte Punkte der Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Festsetzung der Tagesordnung des gemeinsamen Sitzungsteils
5. Rechtsstreitverfahren der Stadt Ahrensburg gegen die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage Stapelfeld – Stellungnahme durch das beauftragte Büro GSK Stockmann

**2022/093**

## 1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

### *Hauptausschuss/Umweltausschuss*

Der HA-Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und gibt bekannt, dass er in Abstimmung mit dem UA-Vorsitzenden den gemeinsamen Sitzungsteil leitet; er eröffnet die Sitzung.

## 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

### *Hauptausschuss/Umweltausschuss*

Die Beschlussfähigkeiten sowohl des Umweltausschusses als auch des Hauptausschusses sind gegeben. Die Einladungen zur Sitzung erfolgten form- und fristgerecht.

## 3. Einwohnerfragestunde

### *Hauptausschuss/Umweltausschuss*

Der Vorsitzende erfragt bei den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern, ob Fragen bestehen.

**Herr Jürgen Siemers** ergreift das Wort und bittet zunächst darum, dass er unter TOP 13 als sachkundiger Bürger an der Diskussion teilnehmen dürfe.

Der UA-Vorsitzende verweist hierzu auf den TOP 6 der UA-Sitzung. Erst dann könne eine entsprechende Beschlussfassung erfolgen.

Anschließend trägt Herr Siemers sein Anliegen vor. So habe er nach der letzten Sitzung des Umweltausschusses am 11.10.2022 eine Antwort der Verwaltung auf seine Einwohnerfrage erhalten (vgl. Niederschrift UA-Nr. 07/2022 – TOP 3 und Anlage 2 zu TOP 3). Dieser sei zu entnehmen, dass das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) von der Stadt Ahrensburg hinsichtlich der Erstellung einer Lärmkartierung beauftragt worden ist.

Da diese Beauftragung auch grundsätzliche Erfüllungen der Stadt erfordere, wird in der des Antwortschreibens beigefügten Erläuterung vom LLUR verdeutlicht. Demnach seien, um eine verlässliche Kartierung zu erlangen, von der Ahrensburger Verwaltung für die Ausarbeitung der Lärmkartierung verbindliche Vorleistungen zu erbringen.

Er bitte die Verwaltung, den Ausschussmitgliedern und der Öffentlichkeit zu erklären, welche Daten bisher von der Ahrensburger Verwaltung an das LLUR zu den jeweiligen Themen übermittelt worden wären.

Die Verwaltung erläutert, dass die Ausarbeitung der Lärmkartierung durch das LLUR - wie bereits im Zuge der o. g. Sitzung am 11.10.2022 erwähnt - voraussichtlich im Dezember abgeschlossen wird. Ergänzend wird mitgeteilt, dass bereits einzelne Verkehrszählungen durchgeführt worden sind. Zusammenfassend lasse sich evaluieren, dass die Zahlen aufgrund der Pandemie (zum Beispiel durch vermehrtes Homeoffice) geringer als die älteren Daten sind. Insofern hat die Verwaltung die höheren Zahlen belassen. Hintergrund sei, dass davon auszugehen ist, dass sich die Verkehrszahlen im Zuge der wohl nachlassenden Pandemie wieder normalisieren werden.

Zudem habe die Lärmaktionsplanung noch nicht begonnen. Diese sei erst für das Jahr 2023 vorgesehen.

**Herr Klaus Koch** fragt hierzu an, woher diese vorhandenen Daten stammen.

Die Verwaltung antwortet, dass die Daten des „Masterplanes Verkehr“ (vgl. UA/02/2013 - TOP 10, Vorlagen-Nr. **2012/126**) zwar noch nicht erreicht, aber Grundlage für diese Werte seien.

Anschließend fragt Herr Koch an, ob die Daten, welche im Zuge des S4-Ausbaus erhoben würden, auch für die Lärmkartierung übertragbar wären.

Die Verwaltung negiert dies. Die Deutsche Bahn würde eine eigene Lärmkartierung erstellen.

Weitere Fragen werden nicht gestellt; insofern schließt der Vorsitzende die Einwohnerfragestunde.

#### **4. Festsetzung der Tagesordnung des gemeinsamen Sitzungsteils**

##### ***Hauptausschuss/Umweltausschuss***

Der Vorsitzende bezieht sich auf die in den Einladungen vorgeschlagene gemeinsame Tagesordnung.

Da weder der Umweltausschuss noch der Hauptausschuss Bedenken bzw. Änderungswünsche haben, wird über die gemeinsame Tagesordnung abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis UA:            Alle dafür**

**Abstimmungsergebnis HA:            Alle dafür**

**5. Rechtsstreitverfahren der Stadt Ahrensburg gegen die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage Stapelfeld – Stellungnahme durch das beauftragte Büro GSK Stockmann**

***Hauptausschuss/Umweltausschuss***

Der Vorsitzende gibt noch einmal kurz den bisherigen Ablauf wieder (vgl. Protokoll UA-Nr. 07/2022 – TOP 6 sowie HA-Nr. 07/2022 – TOP 7).

Die Verwaltung ergänzt, dass die Kanzlei GSK Stockmann den Zuschlag erhalten habe. Zuvor wurden entsprechende, vergabekonforme Anfragen an verschiedene Kanzleien gestellt.

Anschließend erteilt der Vorsitzende Herrn Rechtsanwalt Dr. Geiger von der beauftragten Kanzlei das Wort.

Dr. Geiger führt aus, dass insgesamt zwei Fragen zu betrachten seien. Die Kanzlei habe nicht sämtliche Antragsunterlagen prüfen können. Vielmehr habe man sich auf die wesentlichen Fragen im Widerspruchsverfahren konzentriert. Um die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilte Genehmigung des LLUR vom 04.03.2022 mit Erfolg anfechten zu können, müsste die Stadt Ahrensburg in einem eigenen subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein. Seiner Einschätzung nach liege eine solche Verletzung zurzeit nicht vor. Insofern stellt er dar, dass die Aufrechterhaltung der Klage - aus heutiger Sicht – keine und wenn überhaupt dann nur eine sehr geringe Aussicht auf Erfolg habe.

Die Kanzlei habe zudem ein entsprechendes Gutachten erstellt und der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Herr Dr. Geiger erklärt, dass für eine erfolgreiche Klage vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) in Schleswig zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssten:

1. Der Bescheid des LLUR vom 04.03.2022 müsste rechtswidrig sein.
2. Die Stadt Ahrensburg müsste durch die rechtswidrige Entscheidung in einem eigenen Recht verletzt sein.

Maßstab für die Prüfung durch das OVG seien die §§ 5 und 6 des BImSchG. Da die entsprechenden Tatbestandsmerkmale erfüllt waren, musste das LLUR die Genehmigung erteilen. Ein Ermessensspielraum lag in diesem Fall nicht vor (vgl. § 6 BImSchG).

Im Widerspruch der Stadt Ahrensburg wurde im Wesentlichen kritisiert, dass die Schlussfolgerungen zum Einsatz der „Besten Verfügbaren Technik“ (BVT) in der Genehmigung nicht vollständig enthalten wären. Eine Überschreitung der Grenzwerte jedoch hatte auch das vom Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik erstellte Gutachten nicht festgestellt.

Er erläutert, dass Emissionen direkt von der Anlage ausgehende, schädliche Substanzen sind. Dagegen beziehen sich Immissionen auf die Einwirkungen vorgenannter Substanzen auf Mensch, Boden, Flora und Fauna.

Der Rechtsanwalt bezieht sich folgend auf § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach sind „(...) *Genehmigungsbedürftige Anlagen (...) so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt (...) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (...)*“.

Hierbei handele es sich also um Immissionen. Diese Norm gewährleistet grundsätzlich einen Drittschutz. Letzteres liege aus jetziger Sicht nicht vor.

Frau Rechtsanwältin Leder bezieht sich im Anschluss auf § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG. Demnach sind „(...) *Genehmigungsbedürftige Anlagen (...) so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt (...) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (...)*“.

Hierbei handele es sich um eine Vorsorgepflicht. Es wird dem Betreiber einer entsprechenden Anlage aufgegeben, bestimmte Emissionen zu vermeiden. Hierbei ist der derzeitige Stand der Technik zu berücksichtigen (= Legaldefinition für die BVT-Schlussfolgerungen).

Die Stadt Ahrensburg könne vortragen, dass die vorgenannte Vorsorgepflicht nicht eingehalten worden sei. Dennoch resultiert nach Auffassung der Rechtsanwälte hieraus keine drittschützende Wirkung im konkreten Fall.

Herr Dr. Geiger ergänzt, dass wenn die Klage aufrechterhalten und begründet werden soll, der entsprechende Genehmigungsbescheid des LLUR noch einmal intensiv auf dessen Korrektheit geprüft werden müsse. Dies stelle einen erheblichen Aufwand dar. Es seien – neben der juristischen Arbeit – insbesondere mehrere technische Gutachten in Auftrag zu geben. Er empfehle den Ausschussmitgliedern daher, die Klage zurückzunehmen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den beiden Rechtsanwälten und fragt anschließend das Plenum, ob Fragen bestehen.

Ein Ausschussmitglied bezieht sich auf die bestehende Anlage in Stapelfeld. So emittiere auch diese unterhalb der für die neue Anlage beantragten und genehmigten Grenzwerte. Er wirft die Frage in den Raum, ob aufgrund von in der Vergangenheit aufgetretenen Krebsfällen oder Ähnlichem eine Aufrechterhaltung der Klage sinnvoll sei.

Herr Dr. Geiger antwortet, dass die genannte Thematik aus juristischer Sicht nicht relevant ist. Auch die neue Anlage unterschreite die genehmigten Werte in vielen Punkten ganz erheblich.

Es sei kein angreifbarer Punkt gefunden worden. Ein Verstoß gegen die bereits erwähnten Rechtsnormen ist aus heutiger Sicht nicht gegeben. Er könne den Behauptungen des Gutachters nicht folgen, weil die angeführten Werte

sich nicht einmal am oberen Rand des Erlaubten bewegen, sondern völlig innerhalb eines "normalen" Bereichs valutieren.

Ein weiteres Ausschussmitglied fragt an, ob Faktoren wie der rund um die Hälfte niedrigere Schornstein, die zusätzliche Errichtung der Klärschlammverbrennung (KVA) oder die nicht kontinuierliche Messung von Schadstoffen eine Aufrechterhaltung der Klage rechtfertigen würden.

Der Rechtsanwalt stellt klar, dass hieraus keine drittschützende Wirkung entstehe. Auch hierzu müssten entsprechende, aufwendige Gutachten erstellt werden. Zu den diskontinuierlichen Messungen führt er aus, dass diese aus den Vorsorgepflichten resultieren. Hieraus ergebe sich kein Klagegrund. Die Klage sei hiernach nicht überzeugend zu begründen. Die Kommentierungen zu den erwähnten Rechtsnormen würden sich hierzu deutlich ausdrücken.

Der Vorsitzende fragt an, welche Fristen für eine mögliche Klagebegründung gelten würden und ob bereits heute eine Entscheidung getroffen werden müsse.

Herr Dr. Geiger führt aus, dass es hierzu keine gesetzlichen Fristen gebe. Das OVG würde nach einem gewissen Zeitraum nachfragen, wann mit einer Klagebegründung zu rechnen sei. Möglicherweise würde mit der zweiten Nachfrage eine Frist gesetzt werden. Man habe aufgrund des Aufwandes jedoch durchaus mehr Zeit als 4 bis 8 Wochen. Die Suche nach einer Begründung wäre jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Anschließend merkt ein Ausschussmitglied an, dass in Ermangelung des Zeitdrucks zunächst die Fraktionen über diese Thematik beraten sollten. Diese Aussage trifft bei den anwesenden Ausschussmitgliedern auf Zustimmung.

Der Vorsitzende schließt somit diesen TOP und damit verbunden auch den gemeinsamen Teil dieser Sitzung.

***Anmerkung der Verwaltung:***

Zu § 5 BImSchG: § 5 BImSchG - Einzelnorm ([gesetze-im-internet.de](http://gesetze-im-internet.de))

Zu § 6 BImSchG: § 6 BImSchG - Einzelnorm ([gesetze-im-internet.de](http://gesetze-im-internet.de))

Die Kurzfassung des Gutachtens der Kanzlei GSK Stockmann ist dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügt.

gez. Dr. Toufic Schilling  
Vorsitzender

gez. Christian Schmidt  
Vorsitzender

gez. Julia Brötzmann  
Protokollführerin